Bundesgesetzblatt

Teil I

2026 **Ausgegeben zu Bonn am 9. November 2026** **Nr. 333**

Verordnung zur Neuordnung der Verordnung über die Prüfung zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen in der Finanzdienstleistungswirtschaft

Vom 4. November 2026

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend verordnet aufgrund des § 30 Absatz 5, des § 53 Absatz 1 und 2, des § 53a Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie der §§ 53b und 53c des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117; 2025 I Nr. 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

Artikel 1

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss mit der Bezeichnung Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen – Geprüfter Berufsspezialist für die Finanzberatung von privaten Haushalten oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen – Geprüfte Berufsspezialistin für die Finanzberatung von privaten Haushalten (Finanzdienstleistungen-Fachberater-Fortbildungsprüfungsverordnung – FinDFachbFPrV)

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung nach dieser Verordnung wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Ergänzung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der ersten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung in der Finanzberatung nachgewiesen.

(2) Die Prüfung wird von der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle durchgeführt.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person nach § 53b Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in der Regel im Rahmen der Berufsausbildung erworben hat, vertieft hat und die in der Regel im Rahmen der Berufsausbildung erworbene berufliche Handlungsfähigkeit um neue Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt hat. Insbesondere ist festzustellen, ob die zu prüfende Person in der Lage ist, die Beratung von privaten Haushalten im Hinblick auf Geld- und Vermögensanlagen, Personenvorsorge, Sach- und Vermögenssicherung sowie im Hinblick auf Immobilienanlagen und Finanzierungen eigenständig und verantwortungsvoll durchzuführen. Dabei hat die zu prüfende Person die

Fähigkeit nachzuweisen, die im Folgenden genannten Tätigkeiten unter Berücksichtigung von rechtlichen Rahmenbedingungen, Nachhaltigkeitsaspekten sowie digitalen und technologischen Entwicklungen eigenständig und eigenverantwortlich durchzuführen:

1. Festlegen der Zielgruppen innerhalb der privaten Haushalte und Ableiten einer adäquaten Kundenansprache sowie Steuern der Vertriebsaktivitäten zur Kundengewinnung,
2. Ermitteln und Analysieren des Kundenbedarfs anhand der Situation privater Haushalte sowie Ermitteln und Analysieren der Ziele und Wünsche dieser Haushalte unter Berücksichtigung des Marktumfeldes und der Marktprognosen,
3. Entwickeln kundengerechter Lösungsstrategien zur Erreichung der Wünsche und Ziele der privaten Haushalte unter Berücksichtigung geeigneter Produkte,
4. kundenorientiertes Darstellen der Lösungsstrategien und damit verbundener Produkte, Beraten privater Haushalte über Chancen, Risiken, Verpflichtungen und Kosten sowie Unterstützen bei der Entscheidungsfindung,
5. Begleiten privater Haushalte bei der Umsetzung ihrer Entscheidungen sowie regelmäßiges und anlassbezogenes Überprüfen der Kundensituation.

(4) Für den Erwerb der in Absatz 3 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 400 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Qualifikationsinhalten der in den §§ 4 bis 7 genannten Prüfungsbereichen.

(5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss mit der Bezeichnung „Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen – Geprüfter Berufsspezialist für die Finanzberatung von privaten Haushalten“ oder „Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen – Geprüfte Berufsspezialistin für die Finanzberatung von privaten Haushalten“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung
 a) zum Bankkaufmann oder zur Bankkauffrau,
 b) zum Investmentfondskaufmann oder zur Investmentfondskauffrau,
 c) zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen oder zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen oder
 d) zum Immobilienkaufmann oder zur Immobilienkauffrau,
2. das Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines der in Nummer 1 genannten Ausbildungsberufe erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 50c Absatz 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes,
3. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende mindestens einjährige Berufspraxis,
4. eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung zum Geprüften Fachmann für Versicherungsvermittlung IHK oder zur Geprüften Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung, zum Geprüften Finanzanlagenfachmann IHK oder zur Geprüften Finanzanlagenfachfrau IHK nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung oder zum Geprüften Fachmann für Immobiliardarlehensvermittlung IHK oder zur Geprüften Fachfrau für Immobiliardarlehensvermittlung IHK nach § 34i Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung sowie eine mindestens zweijährige Berufspraxis, von der mindestens ein Jahr zeitlich nach der Sachkundeprüfung erfolgt sein muss,
5. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende mindestens zweijährige Berufspraxis,
6. einen Diplom-, Master- oder Bachelorabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer nach Landesrecht den Hochschulen gleichgestellten Akademie sowie eine auf den Abschluss folgende mindestens sechsmonatige Berufspraxis,
7. den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen in einem betriebswirtschaftlichen Studium und eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
8. eine mindestens vierjährige Berufspraxis.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nummer 3 bis 8 muss wesentliche inhaltliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 genannten Tätigkeiten aufweisen. Die Dauer und der Inhalt der Berufspraxis sind in geeigneter Weise nachzuweisen.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben zu haben, die mit den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 vergleichbar ist.

§ 3

Inhalt der Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. Prüfungsbereich „Steuerung der Beratungstätigkeit und Eigenorganisation“ nach § 4,
2. Prüfungsbereich „Beratung privater Haushalte zu Geld- und Vermögensanlagen“ nach § 5,
3. Prüfungsbereich „Beratung privater Haushalte zu Finanzierungen und Immobilien“ nach § 6,
4. Prüfungsbereich „Beratung privater Haushalte zur Absicherung von Personen-, Sach- und Vermögensrisiken“ nach § 7.

§ 4

Prüfungsbereich „Steuerung der Beratungstätigkeit und Eigenorganisation“

Im Prüfungsbereich „Steuerung der Beratungstätigkeit und Eigenorganisation“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, unter Beachtung der rechtlichen, volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Gesamtsituation der Zielgruppen innerhalb der privaten Haushalte in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen zu erfassen und bedarfsgerechte Ziele zu formulieren sowie die eigenen Vertriebsaktivitäten zielgruppengerecht zu steuern und die damit verbundenen Arbeitsabläufe zu organisieren. Die Ziele beziehen sich dabei sowohl auf die Bedarfe privater Haushalte als auch auf das Unternehmensinteresse. Es wird aus folgenden Qualifikationsinhalten geprüft:

1. Festlegen der Zielgruppen und Analysieren typischer Bedarfe,
2. Setzen eigener Vertriebsziele und Steuern der Vertriebsaktivitäten,
3. Entwickeln und Durchführen von zielgruppengerechten Marketingmaßnahmen,
4. Entwickeln und Durchführen von Maßnahmen zur Kundengewinnung,
5. Durchführen systematisierter Bedarfsanalysen auf Basis von Analysestandards,
6. Planen und Organisieren der Kundenbetreuung und damit verbundener Arbeitsabläufe,
7. Analysieren der Kundenstruktur und der Vertriebsergebnisse, Ermitteln der Veränderungsbedarfe sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Optimierung der Kundenstruktur und Vertriebsergebnisse,
8. Einsetzen von IT-Lösungen im Kundenkontakt und in der Steuerung der eigenen Tätigkeit,
9. Erkennen und Einhalten des Rechtsrahmens der eigenen Vertriebstätigkeit.

§ 5

Prüfungsbereich „Beratung privater Haushalte zu Geld- und Vermögensanlagen“

Im Prüfungsbereich „Beratung privater Haushalte zu Geld- und Vermögensanlagen“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die Situation privater Haushalte zu analysieren und eine entsprechende Produktauswahl unter Berücksichtigung des passenden Chancen- und Risikoverhältnisses und der rechtlichen, wirtschaftlichen sowie steuerlichen Rahmenbedingungen zu treffen, Lösungsvorschläge zur Kundenbedarfsdeckung darzulegen sowie die Entscheidungsfindung und -umsetzung zu unterstützen. Es wird aus folgenden Qualifikationsinhalten geprüft:

1. Erfassen der Situation privater Haushalte und Ermitteln der Kundenbedarfe sowie Entwickeln von Lösungsvorschlägen zur Kundenbedarfsdeckung,
2. Auswählen der für die Kundenziele geeigneten Geld- und Vermögensanlageprodukte aus den Bereichen Wertpapiere, geschlossene Fonds, Lebensversicherungen zur Kapitalanlage, Anlagen auf Konten, Edelmetalle und finanzielle digitale Assets,

3. anlegergerechtes Beraten der Kundinnen und Kunden, Feststellen der Geeignetheit von Produkten und Dokumentieren der Beratung,
4. Begleiten der Kundinnen und Kunden bei der Umsetzung ihrer Anlageentscheidungen sowie regelmäßiges und anlassbezogenes Überprüfen der Situation privater Haushalte.

§ 6

Prüfungsbereich „Beratung privater Haushalte zu Finanzierungen und Immobilien“

Im Prüfungsbereich „Beratung privater Haushalte zu Finanzierungen und Immobilien“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die Situation privater Haushalte unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Immobilienanlagen zur Eigen- und Fremdnutzung sowie in Bezug auf Immobilien- und Konsumentenfinanzierungen zu analysieren. Des Weiteren ist die Fähigkeit nachzuweisen, private Haushalte bei der Entscheidungsfindung und -umsetzung hinsichtlich Finanzierungslösungen zu beraten und zu unterstützen. Es wird aus folgenden Qualifikationsinhalten geprüft:

1. Erfassen der Situation von privaten Haushalten und Ermitteln der Bedarfe für Finanzierungen und Immobilieninvestments sowie Entwickeln von Lösungsvorschlägen zur Bedarfsdeckung,
2. Analysieren und Bewerten der wirtschaftlichen Eignung von Immobilien für die Zielsetzung privater Haushalte,
3. Auswählen der für die Ziele privater Haushalte geeigneten Finanzierungsinstrumente aus den Bereichen Allgemein-Verbraucherdarlehen oder Immobiliar-Verbraucherdarlehen,
4. anforderungsgerechtes Beraten der Kundinnen und Kunden und Dokumentieren der Beratung,
5. Begleiten der Kundinnen und Kunden bei der Umsetzung von Maßnahmen zu Finanzierungsvorhaben oder bei Immobilieninvestitionen sowie regelmäßiges und anlassbezogenes Überprüfen der Situation privater Haushalte,
6. Beraten von privaten Haushalten zur Nutzung von Bestandsimmobilien im Rahmen der Ruhestandsplanung.

§ 7

Prüfungsbereich „Beratung privater Haushalte zur Absicherung von Personen-, Sach- und Vermögensrisiken“

Im Prüfungsbereich „Beratung privater Haushalte zur Absicherung von Personen-, Sach- und Vermögensrisiken“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die Risiken privater Haushalte zu bewerten und geeignete Deckungskonzepte, orientiert an den Zielen und Bedarfen dieser Haushalte, unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen zu erarbeiten und dabei kundenorientiert zu kommunizieren sowie die Entscheidungsfindung und -umsetzung zu unterstützen. Es wird aus folgenden Qualifikationsinhalten geprüft:

1. Erfassen der Situation privater Haushalte und Ermitteln der Bedarfe sowie Entwickeln von Lösungsvorschlägen zur Bedarfsdeckung,
2. Auswählen der für den Bedarf geeigneten Deckungskonzepte,
3. anforderungsgerechtes Beraten von Kundinnen und Kunden und Dokumentieren der Beratung,
4. Begleiten von Kundinnen und Kunden bei der Umsetzung von Maßnahmen der Risikoabsicherung sowie regelmäßiges und anlassbezogenes Überprüfen der Situation privater Haushalte.

§ 8

Form und Ablauf der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in

1. eine schriftliche Prüfung nach § 9 und
2. eine mündliche Prüfung nach § 10.

(2) Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Durchführung der mündlichen Prüfung. Das Prüfungsverfahren ist innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Prüfung der zuerst abzulegenden Prüfungsleistung, abzuschließen; auch eine mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb dieser Frist erbracht werden. Bei Überschreiten der Frist gelten die erbrachten Prüfungsleistungen als mit null Punkten bewertet.

(3) Absatz 2 Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Nichteinhaltung der Frist durch die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle zu vertreten ist.

§ 9

Schriftliche Prüfung; mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier unter Aufsicht durchzuführenden Prüfungsleistungen.

(2) Die Aufgabenstellungen sind so zu gestalten, dass jeweils ein anderer Prüfungsbereich nach den §§ 4 bis 7 den Inhalt einer Prüfungsleistung bildet.

(3) Die Aufgabenstellungen sind aus der Beschreibung betrieblicher Situationen abzuleiten.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede schriftliche Prüfungsleistung 120 Minuten.

(5) Ist in der schriftlichen Prüfung eine Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet worden und sind die übrigen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens 50 Punkten bewertet worden, so ist der zu prüfenden Person für die mit weniger als 50 Punkten bewertete Prüfungsleistung eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Voraussetzung ist, dass die betreffende Prüfungsleistung mit mindestens 30 Punkten bewertet worden ist. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll anhand von handlungsbezogenen Aufgabenstellungen durchgeführt werden. Sie soll 15 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form eines fallbezogenen Beratungsgesprächs, das unter praxisnahen Rahmenbedingungen durchzuführen ist.

(2) Für das fallbezogene Beratungsgespräch stellt der Prüfungsausschuss der zu prüfenden Person drei praxisbezogene Aufgaben, jede aus einem anderen Prüfungsbereich nach § 5, § 6 oder § 7, zur Auswahl. Die zu prüfende Person wählt eine der drei Aufgaben aus.

(3) Im fallbezogenen Beratungsgespräch hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, in der Beratungssituation fachlich kompetent und kundenorientiert zu beraten. Insbesondere hat sie die Fähigkeit nachzuweisen, ein komplexes Problem der Beratungspraxis zu erfassen, darzustellen, zu beurteilen und zu lösen.

(4) Die Vorbereitungszeit für das fallbezogene Beratungsgespräch soll 30 Minuten betragen. Das fallbezogene Beratungsgespräch soll 20 Minuten dauern.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind die vier Prüfungsleistungen nach § 9 Absatz 1 einzeln zu bewerten. Aus den Bewertungen der vier Prüfungsleistungen wird als Bewertung der schriftlichen Prüfung das arithmetische Mittel berechnet.

(3) In der mündlichen Prüfung wird das fallbezogene Beratungsgespräch nach § 10 Absatz 1 bewertet.

§ 12

Bestehen der Prüfung; Gewichtung; Gesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in allen Prüfungsleistungen mindestens 50 Punkte erreicht worden sind.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so ist die Bewertung der schriftlichen Prüfung kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden.

(3) Der Bewertung der schriftlichen Prüfung und der Bewertung der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 1 die jeweilige Note als Dezimalzahl zuzuordnen.

(4) Für die Berechnung der Gesamtpunktzahl ist das arithmetische Mittel aus der Bewertung der schriftlichen Prüfung und der Bewertung der mündlichen Prüfung zu berechnen. Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl ist nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

§ 13

Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

Wird die zu prüfende Person nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der §§ 11 und 12 außer Betracht. Für die abgelegten Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile in der Bewertung nach § 11 Absatz 2 und 3 und § 12 Absatz 4 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander.

§ 14

Zeugnisse

(1) Wer die Prüfung nach § 12 Absatz 1 bestanden hat, erhält von der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage 2 Teil A und B.

(2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben. Jede Befreiung nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der nach § 56 Absatz 2 Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes vergleichbaren Prüfung anzugeben.

(3) Die Zeugnisse können zusätzliche, nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere

1. über den erworbenen Abschluss oder
2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist, darf zweimal wiederholt werden.

(2) Die Frist zur Wiederholung von Prüfungsleistungen beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Bescheid über das Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung der zu prüfenden Person zugeht. Die Frist nach § 8 Absatz 2 wird für die Dauer der Wiederholungsprüfung gehemmt.

(3) Wer sich nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 zur Wiederholung von Prüfungsleistungen anmeldet, muss die gesamte Fortbildungsprüfung wiederholen.

(4) Wurden in einer zweiten Wiederholungsprüfung eine Prüfungsleistung oder mehrere Prüfungsleistungen mit weniger als 50 Punkten bewertet, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) Prüfungsverfahren zum Geprüften Fachberater für Finanzdienstleistungen und zur Geprüften Fachberaterin für Finanzdienstleistungen, die nach der Verordnung über die Prüfung zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen in der Finanzdienstleistungswirtschaft vom 9. Februar 2012 (BGBl. I S. 274, 510), die zuletzt durch Artikel 58 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften der vorstehend bezeichneten Verordnung bis zum 31. Dezember 2029 zu Ende zu führen.

(2) Bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. Juni 2027 hat die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle auf Antrag der zu prüfenden Person die Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen in der Finanzdienstleistungswirtschaft durchzuführen.

(3) Die zuständige Stelle kann auf Antrag der zu prüfenden Person die Wiederholungsprüfung nach dieser Verordnung durchführen; Absatz 1 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

(4) Wird im Einzelfall ein Termin, zu dem eine Prüfung spätestens zu beenden ist, nicht eingehalten und hat dies die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle zu vertreten, so ist die Prüfung ohne Beachtung des Termins zu Ende zu führen.

Anlage 1
(zu den §§ 11 und 12)

Bewertungsmaßstab und -schlüssel

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Anlage 2
(zu § 14)

Zeugnisinhalte

Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 5,
5. Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsprüfungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen dieser Verordnung,
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Faksimile oder Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person der zuständigen Stelle.

Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich

7. Benennung der Prüfungsbereiche,
8. Bewertung der schriftlichen Prüfung,
9. Bewertung der mündlichen Prüfung,
10. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
11. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
12. die Gesamtnote in Worten und
13. Befreiungen nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes.

Artikel 2

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss mit der Bezeichnung Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung – Bachelor Professional in Finanzberatung oder Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung – Bachelor Professional in Finanzberatung (Bachelor-Professional-Finanzberatung-Fortbildungsprüfungsverordnung – BAProFinBFPrV)

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung nach dieser Verordnung wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung in der Finanzberatung nachgewiesen.

(2) Die Prüfung wird von der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle durchgeführt.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person in der Lage ist, nach § 53c Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes Fach- und Führungsfunktionen zu übernehmen, in denen zu verantwortende Leitungsprozesse von Organisationen eigenständig gesteuert werden, eigenständig ausgeführt werden und dafür Mitarbeitende geführt werden. Insbesondere ist festzustellen, ob die zu prüfende Person in der Lage ist, eigenständig und verantwortlich einen vollständigen und bereichsübergreifenden Geschäftsprozess zu gestalten und zu verbessern und hierbei Führungsaufgaben wahrzunehmen, Kundinnen und Kunden zu beraten, unternehmerische Anforderungen zu analysieren und zu bewerten, Lösungen zu entwickeln und deren Umsetzung zu koordinieren. Im Einzelnen umfasst dies folgende Tätigkeiten unter Berücksichtigung von rechtlichen Rahmenbedingungen, Nachhaltigkeitsaspekten sowie digitalen und technologischen Entwicklungen:

1. eigenständige und verantwortungsvolle Durchführung der Beratung von privaten Haushalten im Hinblick auf Geld- und Vermögensanlagen, Personenvorsorge, Sach- und Vermögenssicherung sowie im Hinblick auf Immobilienanlagen und Finanzierungen, insbesondere
 a) Festlegen der Zielgruppen innerhalb der privaten Haushalte und Ableiten einer adäquaten Kundenansprache sowie Steuern der Vertriebsaktivitäten zur Kundengewinnung,
 b) Ermitteln und Analysieren des Kundenbedarfs anhand der Situation privater Haushalte sowie Ermitteln und Analysieren der Ziele und Wünsche dieser Haushalte unter Berücksichtigung des Marktumfeldes und der Marktprognosen,
 c) Entwickeln kundengerechter Lösungsstrategien zur Erreichung der Wünsche und Ziele der privaten Haushalte unter Berücksichtigung geeigneter Produkte,
 d) kundenorientiertes Darstellen der Lösungsstrategien und damit verbundener Produkte, Beraten privater Haushalte über Chancen, Risiken, Verpflichtungen und Kosten sowie Unterstützen bei der Entscheidungsfindung,
 e) Begleiten privater Haushalte bei der Umsetzung ihrer Entscheidungen sowie regelmäßiges und anlassbezogenes Überprüfen der Kundensituation,
2. eigenständige und verantwortungsvolle Durchführung der Beratung von Geschäftskunden, insbesondere von Firmenkunden, Gewerbetreibenden und Selbstständigen, im Hinblick auf Finanzierung, Absicherung von Risiken und betriebliche Versorgungssysteme unter Berücksichtigung der individuellen Kundensituation, insbesondere:
 a) Analysieren des Geschäftskundenbedarfs anhand von Kundensituationen sowie Analysieren der Ziele und Wünsche von Geschäftskunden unter Berücksichtigung des Marktumfeldes und der Marktprognosen,
 b) Entwickeln kundengerechter Lösungsstrategien zur Erreichung der Ziele unter Berücksichtigung geeigneter Produkte,
 c) kundenorientiertes Darstellen von Lösungsstrategien und damit verbundenen Produkten, Beratung über Chancen, Risiken, Verpflichtungen und Kosten sowie Unterstützung bei der Entscheidungsfindung,
 d) Begleiten und Unterstützen der Geschäftskunden bei der Umsetzung der Kundenentscheidungen sowie regelmäßiges und anlassbezogenes Überprüfen der Kundensituation,
3. eigenständige Wahrnehmung von Führungsaufgaben in der Finanzdienstleistungswirtschaft und in entsprechenden Organisationseinheiten anderer Wirtschaftsunternehmen, insbesondere:
 a) Führen eines Finanzdienstleistungsunternehmens oder eines Unternehmensbereiches,
 b) Führen von Mitarbeitenden und Fördern von deren beruflicher Entwicklung,
 c) Durchführen und Organisieren der Berufsausbildung.

(4) Für den Erwerb der in Absatz 3 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 1 200 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Qualifikationsinhalten der in den §§ 6 bis 14 genannten Prüfungsbereiche.

(5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss mit der Bezeichnung „Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung – Bachelor Professional in Finanzberatung“ oder „Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung – Bachelor Professional in Finanzberatung“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung
 a) zum Bankkaufmann oder zur Bankkauffrau,
 b) zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen oder zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen,
 c) zum Immobilienkaufmann oder zur Immobilienkauffrau oder
 d) zum Investmentfondskaufmann oder zur Investmentfondskauffrau,
2. das Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines der in Nummer 1 genannten Ausbildungsberufe erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 50c Absatz 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes,
3. eine erfolgreich abgelegte Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe nach § 53b des Berufsbildungsgesetzes zum Geprüften Fachberater für Finanzdienstleistungen – Geprüften Berufsspezialist für die Finanzberatung von privaten Haushalten oder zur Geprüften Fachberaterin für Finanzdienstleistungen – Geprüften Berufsspezialistin für die Finanzberatung von privaten Haushalten,
4. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende mindestens zweijährige Berufspraxis,
5. eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung zum Geprüften Fachmann für Versicherungsvermittlung IHK oder zur Geprüften Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung, zum Geprüften Finanzanlagenfachmann IHK oder zur Geprüften Finanzanlagenfachfrau IHK nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung oder zum Geprüften Fachmann für Immobiliardarlehensvermittlung IHK oder zur Geprüften Fachfrau für Immobiliardarlehensvermittlung nach § 34i Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung sowie eine auf die Sachkundeprüfung folgende mindestens zweijährige Berufspraxis,
6. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende mindestens dreijährige Berufspraxis,
7. einen Diplom-, Master- oder Bachelorabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer nach Landesrecht den Hochschulen gleichgestellten Akademie sowie eine auf den Abschluss folgende mindestens einjährige Berufspraxis,
8. den Erwerb von mindestens 90 Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen in einem betriebswirtschaftlichen Studium und eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
9. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nummer 4 bis 9 muss wesentliche inhaltliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 genannten Tätigkeiten haben. Die Dauer und der Inhalt der Berufspraxis sind in geeigneter Weise nachzuweisen.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben zu haben, die mit den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 vergleichbar ist.

§ 3

Inhalt und Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

1. Prüfungsteil „Vertriebssteuerung und private Haushalte“ nach § 4 und
2. Prüfungsteil „Führung und Geschäftskunden“ nach § 5.

§ 4

Prüfungsteil „Vertriebssteuerung und private Haushalte“

Der Prüfungsteil „Vertriebssteuerung und private Haushalte“ umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. Prüfungsbereich „Steuerung der Beratungstätigkeit und Eigenorganisation“ nach § 6,
2. Prüfungsbereich „Beratung privater Haushalte zu Geld- und Vermögensanlagen“ nach § 7,
3. Prüfungsbereich „Beratung privater Haushalte zu Finanzierungen und Immobilien“ nach § 8,
4. Prüfungsbereich „Beratung privater Haushalte zur Absicherung von Personen-, Sach- und Vermögensrisiken“ nach § 9.

§ 5

Prüfungsteil „Führung und Geschäftskunden“

Der Prüfungsteil „Führung und Geschäftskunden“ umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. Prüfungsbereich „Unternehmens- und Personalführung“ nach § 10,
2. Prüfungsbereich „Vertriebsplanung und -steuerung“ nach § 11,
3. Prüfungsbereich „Beratung zu Finanzierungsvorhaben von Geschäftskunden“ nach § 12,
4. Prüfungsbereich „Risikoanalyse und Beratung zu Deckungskonzepten für Geschäftskunden“ nach § 13,
5. Prüfungsbereich „Beratung zu betrieblichen Versorgungssystemen“ nach § 14.

§ 6

Prüfungsbereich „Steuerung der Beratungstätigkeit und Eigenorganisation“

Im Prüfungsbereich „Steuerung der Beratungstätigkeit und Eigenorganisation“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, unter Beachtung der rechtlichen, volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Gesamtsituation der Zielgruppen innerhalb der privaten Haushalte in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen zu erfassen und bedarfsgerechte Ziele zu formulieren sowie die eigenen Vertriebsaktivitäten zielgruppengerecht zu steuern und die damit verbundenen Arbeitsabläufe zu organisieren. Die Ziele beziehen sich dabei sowohl auf die Bedarfe privater Haushalte als auch auf das Unternehmensinteresse. Es wird aus folgenden Qualifikationsinhalten geprüft:

1. Festlegen der Zielgruppen und Analysieren typischer Bedarfe,
2. Setzen eigener Vertriebsziele und Steuern der Vertriebsaktivitäten,
3. Entwickeln und Durchführen von zielgruppengerechten Marketingmaßnahmen,
4. Entwickeln und Durchführen von Maßnahmen zur Kundengewinnung,
5. Durchführen systematisierter Bedarfsanalysen auf Basis von Analysestandards,
6. Planen und Organisieren der Kundenbetreuung und damit verbundener Arbeitsabläufe,
7. Analysieren der Kundenstruktur und der Vertriebsergebnisse, Ermitteln der Veränderungsbedarfe sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Optimierung der Kundenstruktur und Vertriebsergebnisse,
8. Einsetzen von IT-Lösungen im Kundenkontakt und in der Steuerung der eigenen Tätigkeit,
9. Erkennen und Einhalten des Rechtsrahmens der eigenen Vertriebstätigkeit.

§ 7

Prüfungsbereich „Beratung privater Haushalte zu Geld- und Vermögensanlagen“

Im Prüfungsbereich „Beratung privater Haushalte zu Geld- und Vermögensanlagen“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die Situation privater Haushalte zu analysieren und eine entsprechende Produktauswahl unter Berücksichtigung des passenden Chancen- und Risikoverhältnisses und der rechtlichen, wirtschaftlichen sowie steuerlichen Rahmenbedingungen zu treffen, Lösungsvorschläge zur Kundenbedarfsdeckung darzulegen sowie die Entscheidungsfindung und -umsetzung zu unterstützen. Es wird aus folgenden Qualifikationsinhalten geprüft:

1. Erfassen der Situation privater Haushalte und Ermitteln der Kundenbedarfe sowie Entwickeln von Lösungsvorschlägen zur Kundenbedarfsdeckung,

2. Auswählen der für die Kundenziele geeigneten Geld- und Vermögensanlageprodukte aus den Bereichen Wertpapiere, geschlossene Fonds, Lebensversicherungen zur Kapitalanlage, Anlagen auf Konten, Edelmetalle und finanzielle digitale Assets,
3. anlegergerechtes Beraten der Kundinnen und Kunden, Feststellen der Geeignetheit von Produkten und Dokumentieren der Beratung,
4. Begleiten der Kundinnen und Kunden bei der Umsetzung ihrer Anlageentscheidungen sowie regelmäßiges und anlassbezogenes Überprüfen der Situation privater Haushalte.

§ 8

Prüfungsbereich „Beratung privater Haushalte zu Finanzierungen und Immobilien“

Im Prüfungsbereich „Beratung privater Haushalte zu Finanzierungen und Immobilien“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die Situation privater Haushalte unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Immobilienanlagen zur Eigen- und Fremdnutzung sowie in Bezug auf Immobilien- und Konsumentenfinanzierungen zu analysieren. Des Weiteren ist die Fähigkeit nachzuweisen, private Haushalte bei der Entscheidungsfindung und -umsetzung hinsichtlich Finanzierungslösungen zu beraten und zu unterstützen. Es wird aus folgenden Qualifikationsinhalten geprüft:

1. Erfassen der Situation von privaten Haushalten und Ermitteln der Bedarfe für Finanzierungen und Immobilieninvestments sowie Entwickeln von Lösungsvorschlägen zur Bedarfsdeckung,
2. Analysieren und Bewerten der wirtschaftlichen Eignung von Immobilien für die Zielsetzung privater Haushalte,
3. Auswählen der für die Ziele privater Haushalte geeigneten Finanzierungsinstrumente aus den Bereichen Allgemein-Verbraucherdarlehen oder Immobiliar-Verbraucherdarlehen,
4. anforderungsgerechtes Beraten der Kundinnen und Kunden und Dokumentieren der Beratung,
5. Begleiten der Kundinnen und Kunden bei der Umsetzung von Maßnahmen zu Finanzierungsvorhaben oder bei Immobilieninvestitionen sowie regelmäßiges und anlassbezogenes Überprüfen der Situation privater Haushalte,
6. Beraten von privaten Haushalten zur Nutzung von Bestandsimmobilien im Rahmen der Ruhestandsplanung.

§ 9

Prüfungsbereich „Beratung privater Haushalte zur Absicherung von Personen-, Sach- und Vermögensrisiken“

Im Prüfungsbereich „Beratung privater Haushalte zur Absicherung von Personen-, Sach- und Vermögensrisiken“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die Risiken privater Haushalte zu bewerten und geeignete Deckungskonzepte, orientiert an den Zielen und Bedarfen dieser Haushalte, unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen zu erarbeiten und dabei kundenorientiert zu kommunizieren sowie die Entscheidungsfindung und -umsetzung zu unterstützen. Es wird aus folgenden Qualifikationsinhalten geprüft:

1. Erfassen der Situation privater Haushalte und Ermitteln der Bedarfe sowie Entwickeln von Lösungsvorschlägen zur Bedarfsdeckung,
2. Auswählen der für den Bedarf geeigneten Deckungskonzepte,
3. anforderungsgerechtes Beraten von Kundinnen und Kunden und Dokumentieren der Beratung,
4. Begleiten von Kundinnen und Kunden bei der Umsetzung von Maßnahmen der Risikoabsicherung sowie regelmäßiges und anlassbezogenes Überprüfen der Situation privater Haushalte.

§ 10

Prüfungsbereich „Unternehmens- und Personalführung“

Im Prüfungsbereich „Unternehmens- und Personalführung“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, Unternehmensstrategien auszugestalten und unternehmerische Handlungsschritte abzuleiten, mit Mitarbeitenden und Auszubildenden zielorientiert zu kommunizieren und zu kooperieren sowie Mitarbeitende und Auszubildende zu führen und zu fördern. Es wird aus folgenden Qualifikationsinhalten geprüft:

1. Gestalten der Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens zur Erreichung der Unternehmensziele,
2. Festlegen und Begründen von Kriterien für die Personalauswahl sowie Mitwirken bei der Personalrekrutierung,
3. Planen und Durchführen der Berufsausbildung,

4. zielgerichtetes und motivierendes Führen und individuelles Fördern von Mitarbeitenden zum Erreichen der Unternehmensziele,
5. Gestalten einer lösungsorientierten Kommunikation und situationsgerechtes Einsetzen von Methoden des Konfliktmanagements.

§ 11

Prüfungsbereich „Vertriebsplanung und -steuerung“

Im Prüfungsbereich „Vertriebsplanung und -steuerung“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die Vertriebsaktivitäten unter Beachtung von rechtlichen und unternehmenspolitischen Rahmenbedingungen zielgruppengerecht zu steuern sowie die Gesamtsituation von privaten Haushalten und Geschäftskunden in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Märkte zu erfassen und kundengerechte Ziele zu formulieren. Es wird aus folgenden Qualifikationsinhalten geprüft:

1. Einsetzen quantitativer und qualitativer Steuerungsinstrumente zur Erreichung der Unternehmensziele, Planen und Durchführen von Maßnahmen zur Erreichung der Unternehmensziele sowie Analysieren der Ergebnisse,
2. Initiieren, Konzipieren und Steuern von Projekten nach ermitteltem Bedarf sowie Darstellen von deren strategischer Bedeutung,
3. Festlegen der Zielgruppen und Analysieren der Zielgruppenbedarfe,
4. Anwenden und Entwickeln von Marketingmaßnahmen zur Optimierung der Marktpositionierung des Unternehmens,
5. Setzen der Vertriebsziele und Steuern der Vertriebs- und Betreuungsaktivitäten nach quantitativen und qualitativen Aspekten,
6. Erfassen und Bewerten der für die Zielgruppen wesentlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen,
7. Entwickeln und Steuern von Systemen und Prozessen zur Erfassung und Analyse von Bedarfssituationen von privaten Haushalten und von Geschäftskunden sowie zur Entwicklung entsprechender Lösungsvorschläge zur Bedarfsdeckung.

§ 12

Prüfungsbereich „Beratung zu Finanzierungsvorhaben von Geschäftskunden“

Im Prüfungsbereich „Beratung zu Finanzierungsvorhaben von Geschäftskunden“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, auf Basis von Situationsanalysen eine geeignete Produktauswahl unter Berücksichtigung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen zu treffen, Lösungen darzustellen, Geschäftskunden zu den Chancen und Risiken zu beraten sowie bei der Entscheidungsfindung und -umsetzung von Maßnahmen hinsichtlich Finanzierungslösungen zu beraten und zu unterstützen. Es wird aus folgenden Qualifikationsinhalten geprüft:

1. Analysieren und Bewerten von Investitionen hinsichtlich der Rentabilität und der Finanzierbarkeit sowie Beraten zur Verbesserung der Investitionsvorhaben,
2. Analysieren und Bewerten der Bonität von Geschäftskunden sowie Beraten zu Maßnahmen zur Verbesserung der Bonität,
3. Beraten hinsichtlich der für die Erreichung der Kundenziele angemessenen Finanzierungsmodelle und -produkte unter Berücksichtigung geeigneter Kreditsicherheiten,
4. Begleiten, Überwachen und Anpassen der laufenden Finanzierungen.

§ 13

Prüfungsbereich „Risikoanalyse und Beratung zu Deckungskonzepten für Geschäftskunden“

Im Prüfungsbereich „Risikoanalyse und Beratung zu Deckungskonzepten für Geschäftskunden“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, Risiken zu erkennen und zu bewerten, geeignete Lösungen für den Umgang mit Personen-, Sach- und Vermögensrisiken zu empfehlen sowie Geschäftskunden bei der Entscheidungsfindung und -umsetzung in Bezug auf den Abschluss von geeigneten Versicherungen zu unterstützen. Es wird aus folgenden Qualifikationsinhalten geprüft:

1. Durchführen von Risikoanalysen für Geschäftskunden zu Personen-, Sach- und Vermögensrisiken und Anwenden entsprechender Analysestandards,

2. Beraten der Geschäftskunden hinsichtlich tragbarer und fremdgetragener unternehmerischer Risiken,
3. Auswählen sowie kundenorientiertes Darstellen geeigneter Produktlösungen zur Risikodeckung,
4. Betreuen der Geschäftskunden sowie regelmäßiges und anlassbezogenes Anpassen der Absicherung an die Risikosituation.

§ 14

Prüfungsbereich „Beratung zu betrieblichen Versorgungssystemen“

Im Prüfungsbereich „Beratung zu betrieblichen Versorgungssystemen“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, den Bedarf von Geschäftskunden zu erkennen, bei der Einführung von zu den betrieblichen Gegebenheiten passenden Versorgungssystemen zu beraten und die Einführung von Versorgungssystemen zu begleiten. Es wird aus folgenden Qualifikationsinhalten geprüft:

1. Analysieren der Geschäftskundensituation hinsichtlich geeigneter betrieblicher Versorgungssysteme,
2. Darstellen der rechtlichen Verpflichtung zur Einführung einer betrieblichen Altersvorsorge und Darstellen der Vorteile dieser Altersvorsorge für Geschäftskunden und deren Mitarbeitende,
3. Vergleichen, Analysieren und Bewerten der Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung hinsichtlich der Eignung unter Beachtung der Kundenwünsche, Risiken und Auswirkungen auf Geschäftskunden,
4. Vergleichen, Analysieren und Bewerten der Ausgestaltung weiterer betrieblicher Versorgungssysteme hinsichtlich der Eignung unter Beachtung der Kundenwünsche, Risiken und Auswirkungen auf Geschäftskunden,
5. Beraten von Geschäftskunden und deren Mitarbeitenden bezüglich der Vor- und Nachteile der betrieblichen Versorgungssysteme und der damit verbundenen rechtlichen, betrieblichen und persönlichen Veränderungen.

§ 15

Form und Ablauf der Prüfung

(1) Die Prüfung im Prüfungsteil „Vertriebssteuerung und private Haushalte“ nach § 4 gliedert sich in

1. eine schriftliche Prüfung nach § 16 und
2. eine mündliche Prüfung nach § 18.

(2) Die Prüfung im Prüfungsteil „Führung und Geschäftskunden“ nach § 5 gliedert sich in

1. eine schriftliche Prüfung nach § 17 und
2. eine mündliche Prüfung nach § 19.

(3) In jedem Prüfungsteil darf die mündliche Prüfung erst nach dem Bestehen der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden. Das Prüfungsverfahren ist innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Prüfung der zuerst abzulegenden Prüfungsleistung, abzuschließen; auch eine mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb dieser Frist erbracht werden. Bei Überschreiten der Frist gelten die erbrachten Prüfungsleistungen als mit null Punkten bewertet.

(4) Absatz 3 Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Nichteinhaltung der Frist durch die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle zu vertreten ist.

§ 16

Schriftliche Prüfung im Prüfungsteil „Vertriebssteuerung und private Haushalte“; mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Die schriftliche Prüfung im Prüfungsteil „Vertriebssteuerung und private Haushalte“ besteht aus vier unter Aufsicht durchzuführenden Prüfungsleistungen.

(2) Die Aufgabenstellungen sind so zu gestalten, dass jeweils ein anderer Prüfungsbereich nach den §§ 6 bis 9 den Inhalt einer Prüfungsleistung bildet.

(3) Die Aufgabenstellungen sind aus der Beschreibung betrieblicher Situationen abzuleiten.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede schriftliche Prüfungsleistung 120 Minuten.

(5) Ist in der schriftlichen Prüfung eine Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet worden und sind die übrigen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens 50 Punkten bewertet worden, so ist der zu prüfenden Person für die mit weniger als 50 Punkten bewertete Prüfungsleistung eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Voraussetzung ist, dass die betreffende Prüfungsleistung mit mindestens 30 Punkten bewertet worden ist. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll anhand von handlungsbezogenen Aufgabenstellungen durchgeführt werden. Sie soll 15 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 17

Schriftliche Prüfung im Prüfungsteil „Führung und Geschäftskunden“; mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Die schriftliche Prüfung im Prüfungsteil „Führung und Geschäftskunden“ besteht aus vier unter Aufsicht durchzuführenden Prüfungsleistungen.

(2) Die Prüfungsbereiche nach den §§ 10, 11 und 12 werden jeweils in einer Prüfungsleistung geprüft. Die Prüfungsbereiche nach den §§ 13 und 14 werden gemeinsam in einer Prüfungsleistung geprüft.

(3) Die Aufgabenstellungen sind aus der Beschreibung betrieblicher Situationen abzuleiten.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede schriftliche Prüfungsleistung 120 Minuten.

(5) Ist in der schriftlichen Prüfung eine Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet worden und sind die übrigen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens 50 Punkten bewertet worden, so ist der zu prüfenden Person für die mit weniger als 50 Punkten bewertete Prüfungsleistung eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Voraussetzung ist, dass die betreffende Prüfungsleistung mit mindestens 30 Punkten bewertet worden ist. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll anhand von handlungsbezogenen Aufgabenstellungen durchgeführt werden. Sie soll 15 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 18

Mündliche Prüfung im Prüfungsteil „Vertriebssteuerung und private Haushalte“

(1) Die mündliche Prüfung im Prüfungsteil „Vertriebssteuerung und private Haushalte“ besteht aus einer Prüfungsleistung in Form eines fallbezogenen Beratungsgesprächs, das unter praxisnahen Rahmenbedingungen durchzuführen ist.

(2) Für das fallbezogene Beratungsgespräch stellt der Prüfungsausschuss der zu prüfenden Person drei praxisbezogene Aufgaben, jede aus einem anderen Prüfungsbereich nach § 7, § 8 oder § 9 zur Auswahl. Die zu prüfende Person wählt eine der drei Aufgaben aus.

(3) Im fallbezogenen Beratungsgespräch hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, in der Beratungssituation fachlich kompetent und kundenorientiert zu beraten. Insbesondere hat sie die Fähigkeit nachzuweisen, ein komplexes Problem der Beratungspraxis zu erfassen, darzustellen, zu beurteilen und zu lösen.

(4) Die Vorbereitungszeit für das fallbezogene Beratungsgespräch soll 30 Minuten betragen. Das fallbezogene Beratungsgespräch soll 20 Minuten dauern.

§ 19

Mündliche Prüfung im Prüfungsteil „Führung und Geschäftskunden“

(1) Die mündliche Prüfung im Prüfungsteil „Führung und Geschäftskunden“ besteht aus zwei Prüfungsleistungen in Form einer Präsentation und eines sich unmittelbar anschließenden Fachgesprächs.

(2) In der Präsentation und im Fachgespräch hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, ein komplexes Thema der betrieblichen Praxis zu erfassen, darzustellen, zu beurteilen und zu bearbeiten. Dazu nimmt die zu prüfende Person die Rolle der Projektleitung ein, während die Prüfenden die Rolle eines Projektlenkungsausschusses einnehmen.

(3) Das Thema der durchzuführenden Präsentation wird von der zu prüfenden Person bestimmt. Das Thema muss sich im Schwerpunkt auf den Prüfungsbereich „Vertriebsplanung und -steuerung“ nach § 11 beziehen sowie mindestens auf einen weiteren Prüfungsbereich nach den §§ 12, 13 und 14. Die zu prüfende Person hat das Thema der Präsentation mit einer Kurzbeschreibung der Problemstellung und einer groben Gliederung der Präsentation dem Prüfungsausschuss zum Tag der Prüfung der zuerst abzulegenden schriftlichen Prüfungsleistung des Prüfungsteils „Führung und Geschäftskunden“ bei der zuständigen Stelle einzureichen.

(4) Die Dauer der Präsentation soll 15 Minuten betragen.

(5) Das Fachgespräch bezieht sich auf das in der Präsentation dargestellte Thema. Im Fachgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie Probleme analysieren sowie Lösungen erarbeiten und argumentativ vertreten kann.

(6) Die Dauer des Fachgesprächs soll 15 Minuten betragen.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen; Bewertung beider Prüfungsteile

(1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.

(2) Im Prüfungsteil „Vertriebssteuerung und private Haushalte“ sind als Prüfungsleistungen jeweils einzeln zu bewerten:

1. in der schriftlichen Prüfung die vier Prüfungsleistungen nach § 16 Absatz 1 sowie
2. in der mündlichen Prüfung das fallbezogene Beratungsgespräch nach § 18 Absatz 1.

Aus den Bewertungen der vier schriftlichen Prüfungsleistungen wird als Bewertung der schriftlichen Prüfung das arithmetische Mittel berechnet. Aus der Bewertung der schriftlichen Prüfung und der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung wird als Bewertung des Prüfungsteils „Vertriebssteuerung und private Haushalte“ das arithmetische Mittel berechnet.

(3) Im Prüfungsteil „Führung und Geschäftskunden“ sind als Prüfungsleistungen jeweils einzeln zu bewerten:

1. in der schriftlichen Prüfung jeweils die vier Prüfungsleistungen nach § 17 Absatz 1 sowie
2. in der mündlichen Prüfung jeweils:
 a) die Präsentation nach § 19 Absatz 1 und
 b) das Fachgespräch nach § 19 Absatz 1.

Aus den Bewertungen der vier schriftlichen Prüfungsleistungen wird als Bewertung der schriftlichen Prüfung das arithmetische Mittel berechnet. Aus den Bewertungen der Präsentation und des Fachgesprächs wird als Bewertung der mündlichen Prüfung das gewichtete arithmetische Mittel berechnet. Dabei ist die Präsentation mit 40 Prozent und das Fachgespräch mit 60 Prozent zu gewichten.

(4) Aus der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 Satz 2 und der Bewertung der mündlichen Prüfung nach Absatz 3 Satz 3 und 4 wird als Bewertung des Prüfungsteils „Führung und Geschäftskunden“ das arithmetische Mittel berechnet.

§ 21

Bestehen der Prüfung; Gewichtung; Gesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in allen Prüfungsleistungen mindestens 50 Punkte erreicht worden sind.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so sind die Bewertungen der schriftlichen Prüfungen und der mündlichen Prüfungen kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden.

(3) Ist die Prüfung bestanden, so sind die Bewertung für den Prüfungsteil „Vertriebssteuerung und private Haushalte“ und die Bewertung für den Prüfungsteil „Führung und Geschäftskunden“ jeweils kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Ihnen wird nach Anlage 1 die jeweilige Note als Dezimalzahl zugeordnet.

(4) Für die Berechnung der Gesamtpunktzahl ist das arithmetische Mittel aus der Bewertung des Prüfungsteils „Vertriebssteuerung und private Haushalte“ und der Bewertung des Prüfungsteils „Führung und Geschäftskunden“ zu berechnen. Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl ist nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

§ 22

Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

Wird die zu prüfende Person nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, so bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der §§ 20 und 21 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach § 20 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 oder nach § 21 Absatz 3 Satz 1 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander.

§ 23

Zeugnisse

(1) Wer die Prüfung nach § 21 Absatz 1 bestanden hat, erhält von der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage 2 Teil A und B.

(2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle sowie die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben. Jede Befreiung nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des

Prüfungsgremiums der nach § 56 Absatz 2 Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes vergleichbaren Prüfung anzugeben.

(3) Die Zeugnisse können zusätzliche, nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere

1. über den erworbenen Abschluss oder
2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 24

Befreiung vom schriftlichen Teil der Ausbildereignungsprüfung

Wer die Prüfung nach dieser Verordnung bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der Ausbilder-Eignungsverordnung befreit.

§ 25

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind, dürfen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 wiederholt werden.

(2) Im Prüfungsteil „Vertriebssteuerung und private Haushalte“ darf jede der vier schriftlichen Prüfungsleistungen sowie die mündliche Prüfungsleistung zweimal wiederholt werden.

(3) Im Prüfungsteil „Führung und Geschäftskunden“ darf jede der vier schriftlichen Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Wurden in der mündlichen Prüfung eine Prüfungsleistung oder mehrere Prüfungsleistungen mit weniger als 50 Punkten bewertet, so muss die gesamte mündliche Prüfung wiederholt werden. Die mündliche Prüfung darf zweimal wiederholt werden.

(4) Die Frist zur Wiederholung von Prüfungsleistungen beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Bescheid über das Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung der zu prüfenden Person zugeht. Die Frist nach § 15 Absatz 3 wird für die Dauer der Wiederholungsprüfung gehemmt.

(5) Wer sich nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 zur Wiederholung von Prüfungsleistungen anmeldet, muss die gesamte Fortbildungsprüfung wiederholen.

(6) Wurden in einer zweiten Wiederholungsprüfung eine Prüfungsleistung oder mehrere Prüfungsleistungen mit weniger als 50 Punkten bewertet, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 26

Übergangsvorschriften

(1) Prüfungsverfahren zum Geprüften Fachwirt für Finanzberatung und zur Geprüften Fachwirtin für Finanzberatung, die nach der Verordnung über die Prüfung zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen in der Finanzdienstleistungswirtschaft vom 9. Februar 2012 (BGBl. I S. 274, 510), die zuletzt durch Artikel 58 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften der vorstehend bezeichneten Verordnung bis zum 31. Dezember 2029 zu Ende zu führen.

(2) Bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. Juni 2027 hat die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle auf Antrag der zu prüfenden Person die Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen in der Finanzdienstleistungswirtschaft durchzuführen.

(3) Die zuständige Stelle kann auf Antrag der zu prüfenden Person die Wiederholungsprüfung nach dieser Verordnung durchführen; Absatz 1 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

(4) Wird im Einzelfall ein Termin, zu dem eine Prüfung spätestens zu beenden ist, nicht eingehalten und hat dies die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle zu vertreten, so ist die Prüfung ohne Beachtung des Termins zu Ende zu führen.

Anlage 1
(zu den §§ 20 und 21)

Bewertungsmaßstab und -schlüssel

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Anlage 2
(zu § 23)

Zeugnisinhalte

Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 5,
5. Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsprüfungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen dieser Verordnung,
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Faksimile oder Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person der zuständigen Stelle.

Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich

7. Benennung der Prüfungsteile,
8. Bewertung des Prüfungsteils „Vertriebssteuerung und private Haushalte“,
9. Bewertung des Prüfungsteils „Führung und Geschäftskunden“,
10. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
11. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
12. die Gesamtnote in Worten,
13. Befreiungen nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes,
14. Bescheinigung der Befreiung vom schriftlichen Teil der Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung nach § 24.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Prüfung zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen in der Finanzdienstleistungswirtschaft

Die Verordnung über die Prüfung zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen in der Finanzdienstleistungswirtschaft vom 9. Februar 2012 (BGBl. I S. 274, 510), die zuletzt durch Artikel 58 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 22 wird durch den folgenden § 22 ersetzt:

„§ 22

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. November 2026 außer Kraft.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Dezember 2026 in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 2026

Die Bundesministerin
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Karin Prien

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz